

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr. 11/019/2026	Erstellt am 27.04.2026	
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung	Verfasser Reindl, Carola		
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte			

Vorschlag zum Beschluss:

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	FW				
4.	SPD				
5.	JU				
6.	AusG ³				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Wahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Vorlagebericht

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 6

- Verbandsmitglieder:
- Landkreis Amberg-Sulzbach
 - Stadt Amberg
- Organe:
- Verbandsversammlung
 - Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung:
- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.
 - Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 14. Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied 7 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- Landrat:
- Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied).
 - Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
 - Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“).
 - Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
 - Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 6
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen.
 - Für jeden dieser 6 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
 - Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:
- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
 - Die Bestellung der weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter kann durch das Beschlussorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB widerrufen werden.
 - Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren
 Hare/Niemeyer
 d'Hondt

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 11.05.2026.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (6 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	2
FW	1	1
SPD	1	1
JU	1	1
GRÜNE		
AfD		
FDP/FWS		
ÖDP		
Die Linke		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	3	2
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE	1	1
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Birner Barbara	CSU	Märkl Alwin
2.	CSU	CSU	Steger Christian	CSU	Strehl Roland
3.	FW	FW	Weiß Martin	FW	Dorfner Franz
4.	SPD	SPD	Bergmann Uwe	SPD	Danninger Peter
5.	GRÜNE	GRÜNE	Mutzbauer Gabriele	GRÜNE	Wolf Elli
6.	AusG ³	FDP/FWS	Kohl Reinhard	ÖDP	Dr. Schmid Christian

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP